

PRESSEMITTEILUNG

Region 18 beschließt gemeinsam mit Miesbach neue Zugangsbeschränkungen für Gastronomie, Beherbergung, Betriebe sowie Pflegeeinrichtungen

Die Landkreise Mühldorf a. Inn, Altötting Traunstein, Berchtesgadener Land und Miesbach sowie die Stadt und der Landkreis Rosenheim sind weiterhin besonders stark von Corona-Neuinfektionen betroffen. Die Lage in den Kliniken der Region ist besorgniserregend. Ergänzend zum Katastrophenfall, den der Freistaat Bayern nun ausgerufen hat, haben sich die Landräte der oben genannten Landkreise und der Oberbürgermeister der Stadt Rosenheim mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt und auf weitergehende Maßnahmen verständigt, die am kommenden Montag, 15. November, in Kraft treten.

2G in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben

Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe findet die 2G-Regelung Anwendung. Der Zugang zu diesen Bereichen ist somit nur noch geimpften und genesenen Personen sowie Kindern unter 12 Jahren gestattet. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, erhalten mit einem aktuellen PCR-Test Zutritt zur Einrichtung, wenn der Betreiber dies gestattet. Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt, bei denen 2G gilt, müssen wöchentlich zwei PCR-Testungen (oder einen Schnelltest/Selbsttest unter Aufsicht an jedem Arbeitstag) vornehmen, wenn sie weder geimpft noch genesen sind.

Für bereits angereiste Übernachtungsgäste gilt die bisherige Regelung der "Roten Ampel" vorübergehend bis einschließlich 21.11.2021 weiter. Der Gastgeber kann dabei von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen oder die Verschärfung umgehend umsetzen.

3G-Plus für Besucher von Pflegeeinrichtungen

Für Besucher von Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt 3G-Plus. Die Sonderregelung für Schüler und Schülerinnen besteht weiterhin: Diese können Pflegeeinrichtungen ohne aktuellen PCR-Test besuchen. Die Sterbebegleitung ist weiterhin jederzeit zulässig. Die Maskenpflicht für alle Besucher entsprechender Einrichtungen bleibt trotz der Vorlage eines PCR-Tests weiterhin bestehen.

3G-Regel für alle Betriebe

In allen Betrieben gilt für Beschäftigte mit Kontakt zu anderen Personen im Rahmen der Tätigkeit die 3G-Regel. Beschäftigte, die weder geimpft noch genesen sind, müssen somit an zwei Tagen pro Woche über einen Schnelltest-Nachweis verfügen. Damit wird die 3G-Regel am Arbeitsplatz auf den ÖPNV, Handel sowie auf Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten ausgeweitet.

Sind gemäß der 14. BayIfSMV weitergehende Einschränkungen als die 3G-Regelung für die Beschäftigten festgelegt, bleiben diese unberührt.

Die Allgemeinverfügung tritt am 15.11.2021 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum Ablauf des 24.11.2021.

"Der Trend in unserem Landkreis ist leider ungebrochen, die Zahl der Infektionen steigt und steigt", sagt Mühldorfs Landrat Max Heimerl. "Deshalb sind weitere Maßnahmen dringend geboten, um eine Überlastung der Kliniken in der Region abzuwenden und noch mehr Todesfälle zu verhindern. Ich hoffe und setze darauf, dass jetzt auch Bund und Land weitere Maßnahmen umsetzen, die den Trend brechen und zur Entspannung beitragen."

Pressestelle

Landratsamt Mühldorf a. Inn